

# Schulischer CORONA-Hygieneplan

des Staatlichen Gymnasiums FRIDERICIANUM Rudolstadt

nach Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



(Stand der Vorgabe: 13.10.2022)

---

Stand der Anpassung: 01.01.2023

## Vorbemerkungen

Das Staatliche Gymnasium FRIDERICIANUM Rudolstadt verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene inklusive eines Infektionsschutzkonzepts. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an der Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Einrichtungen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach dem Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung erfolgen soll.

Der vorliegende Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung. Er gilt für das pädagogische und sonstige Personal des Fridericianums, die Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an der Schule arbeitenden Personen sowie für Besucher.

Eine Grundlage bildet die Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung in der Fassung vom 13.10.2022 sowie die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und die Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport.

## Empfehlungen für das Schuljahr 2022/2023

### 1. Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, dem\*der Schulleiter\*in zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei diesbezüglichem Beratungsbedarf kann sich der\*die Schulleiter\*in an die zuständigen Betriebsärzt\*innen wenden.

Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern **können grundsätzlich zur Schule kommen**. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In

diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines **freiwilligen Selbsttests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

## **2. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung**

Für alle Schüler\*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler\*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung **können** auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes **von der Präsenzpflicht freigestellt werden**. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die\*der behandelnde Ärztin\*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem\*der volljährigen Schüler\*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über den\*die Schulleiter\*in auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

Zudem werden vulnerablen Schüler\*innen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges zweimaliges Testen je Schulwoche für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflicht haben befreien lassen.

Anlage 1 zu vulnerablen Schüler\*innen ist zu beachten.

## **3. Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal**

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

### Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den\*die Schulleiter\*in zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen

Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar. Aktuelle Informationen sind auf den Seiten der Staatlichen Schulämter sowie auf der Seite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zum Mutterschutz zu finden.

Auf die zeitnah erfolgende Aktualisierung des Merkblatts des TLV „Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis – Informationen zum Schutz werdender Mütter im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ wird hingewiesen.

Für schwangere Schüler\*innen gelten die Vorgaben für schwangeres Personal entsprechend.

#### **4. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort**

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann **grundsätzlich uneingeschränkt** erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

##### **Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe**

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler\*innen vor und nach dem Sportunterricht).

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wird.

Die am Fridericianum gegebenen Sportstätten sind die Turnhalle sowie der Basketballkäfig und die Tischtennisplatten im Außengelände. Eine externe Sportstätte stellt der Sportplatz dar.

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

##### **Musikunterricht**

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden. Am Fridericianum sollten hier v.a. die Aula und der Raum 26 genutzt werden.

##### **Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung**

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

##### **Externe Angebote in der Schule**

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter\*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

##### **Lernen am anderen Ort (LaaO)**

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten. Diese Regelungen gelten auch für die Sternwarte.

## **5. Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken**

Es wird **empfohlen**, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schüler\*innen ab der Sekundarstufe I, das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen. Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Dem\*der Schulleiter\*in wird empfohlen, Rahmenbedingungen festzulegen, die Ausnahmen von der Empfehlung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske vorsehen (z. B. für den Bereich Förderschulen). Bisher bestand dieser Bedarf am Fridericianum nicht.

Der\*die Schulleiter\*in stellt qualifizierte Gesichtsmasken ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung. Der\*die Schulleiter\*in hat das Personal im Umgang mit qualifizierten Gesichtsmasken und in ihrem korrekten Tragen zu unterweisen. Der\*die Schulleiter\*in und insbesondere das pädagogische Personal sollten auf die Umsetzung der Empfehlung zum Maskentragen hinwirken und die Schüler\*innen diesbezüglich sensibilisieren. Es wird empfohlen, innerhalb des Schulgebäudes geeignete Hinweise auszuhängen, die das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfehlen.

## **6. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Es wird empfohlen, im Schulgebäude im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie adressatenspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene sind u. a. kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zu finden.

Entsprechende Aushänge wurden im Fridericianum vorgenommen.

### Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene: möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, gründliche Händehygiene, Husten- und Niesetikette. Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

### Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. Der\*die Schulleiter\*in ergreift organisatorische Maßnahmen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.

## Hygiene im Sanitärbereich

Der\*die Schulleiter\*in hat dafür zu sorgen, dass in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt sind, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen.

## **7. Lüften**

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Zugleich hat der\*die Schulleiter\*in sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden.

Es wird empfohlen, die in nahezu allen Klassenräumen einer Schule vorhandenen CO<sub>2</sub>-Messgeräte zu verwenden, welche sich am Fridericianum bewährt haben. Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst. Grundsätzlich ist eine durch das CO<sub>2</sub>-Messgerät angezeigte CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ml/m<sup>3</sup> bzw. ppm akzeptabel.<sup>19</sup> Kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird empfohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften und die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten.

Der\*die Schulleiterin sollte sicherstellen, dass das pädagogische und sonstige schulische Personal mit dem Umgang und der Handhabung der CO<sub>2</sub>-Messgeräte vertraut ist, was am Fridericianum erfolgt ist. Zudem wird dem\*der Schulleiter\*in empfohlen, an den Schulträger heranzutreten, damit jeder Klassenraum einer Schule mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät ausgestattet ist. Die CO<sub>2</sub>-Messgeräte sollten im Atemhöhenbereich im Klassenraum aufgestellt werden (weit entfernt von den Fenstern bzw. der Frischluftzufuhr) und mit einer Konzentrationsmesswertanzeige (in ppm) ausgestattet sein – ggf. ergänzt durch Farbsignale (CO<sub>2</sub>-Ampel) als Hinweis darauf, wann und wie lange Fenstern zu öffnen sind.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten (Stoß- und/oder Querlüften) sowie in jeder Pause durchlüftet werden. Im Winter sollte 3-5 Minuten gelüftet werden, im Sommer 10-20 Minuten.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

## **8. Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot**

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Seit dem 13.03.2021 wird wieder ein Mittagessen in der Schule angeboten (Essensanbieter: Menü Express Gotha). Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. die\*den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der\*des jeweiligen Anbieterin\*Anbieters. Dieses ist mit dem\*der Schulleiter\*in abzustimmen.

## **9. Erste Hilfe**

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

## **10. Versammlungen und Konferenzen**

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

## **Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler\*innen im Unterricht**

Vulnerable Schüler\*innen, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- Schüler\*innen mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schüler\*innen mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schüler\*innen mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

Jede\*r Schüler\*in dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagog\*innen, Ärzten\*Ärztinnen, Pflegefachkräfte, Therapeut\*innen, ggf. Fahrdienst für Schulbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von den den\*die Schüler\*in behandelnden Ärzten\*Ärztinnen vorliegen, werden diese in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es, für diese Gruppe eine dauerhafte Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (qualifizierte Gesichtsmaske, Visier, etc.) zu tragen.